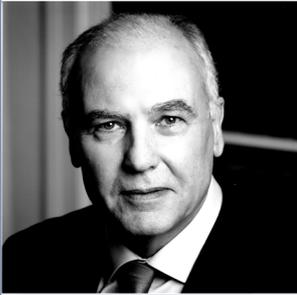


Ihre Ansprechpartner



Dr. Roland Simon
Rechtsanwalt
(Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht)

simon@simon-law.de

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Vorlage des BGH an den EuGH zum Verwirkungseinwand bei Widerruf

Der BGH hat in mehreren Fällen, die die Finanzierung von PKWs durch Verbraucherdarlehensverträge betreffen, dem EuGH die Frage vorgelegt, ob entsprechend der bisher anerkannten Rechtsprechung des BGH die Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG dahingehend auszulegen ist, dass es den nationalen Gerichten nicht verwehrt ist, im Einzelfall bei Vorliegen, besonderer, über dem bloßen Zeitablauf hinausgehender Umstände die Berufung des Verbrauchers auf sein wirksam ausgeübtes Widerrufsrecht als rechtsmissbräuchlich oder betrügerisch zu bewerten mit der Folge, dass er sich nicht auf die Rechtsfolgen des erklärten Widerrufs berufen kann. Der BGH legt eingehend dar, aus welchen Gründen er der Auffassung ist, dass in sämtlichen zur Entscheidung stehenden Fällen die fragliche Richtlinie in der Weise auszulegen ist, dass es den nationalen Gerichten nicht verwehrt sei, im Einzelfall die Berufung des Verbrauchers auf sein ausgeübtes Widerrufsrecht als rechtsmissbräuchlich zu bewerten. Wann mit einer Entscheidung des EuGH zu rechnen ist, ist noch nicht absehbar.

BGH, B.v. 31. Januar 2022, Az.: XI ZR 113/21, 144/21, 196/21, 215/21, 228/21, 279/21, 304/21

Bei Bürgschaften formularmäßiger Ausschluss der Einrede der Anfechtbarkeit wirksam

In einer älteren Entscheidung hatte der zunächst zuständige III. Zivilsenat des BGH bereits festgestellt, dass bei Bürgschaftsverträgen zur Kreditsicherung das Recht des Bürgen, sich auf eine vom Hauptschuldner erklärte Aufrechnung zu berufen, zwar nicht durch eine AGB-Bestimmung ausgeschlossen werden könne, ein Formularverzicht des Bürgen auf die Einrede des § 776 BGB jedoch zulässig sei. In einer aktuellen Entscheidung vom 25. Januar 2022 hat nunmehr auch der XI. Zivilsenat des BGH diese Entscheidung bestätigt. Er hat festgestellt, dass ein formularmäßiger Ausschluss der Einrede der Anfechtbarkeit im Bürgschaftsvertrag den Bürgen nicht gem. § 307 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Dazu hat er ausgeführt, dass diese Einrede für den Bürgen ohnehin praktisch kaum eine Bedeutung habe, so das mit einem Verzicht kein erheblicher Nachteil für ihn verbunden sei. Das Bestehen des Anfechtungsrechts habe keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Hauptverbindlichkeit, solange der Hauptschuldner sich darauf noch nicht berufen habe. Der Ausschluss der Einrede lasse insofern den Grundsatz der Akzessorietät der Bürgschaft unangetastet. Habe der Hauptschuldner dem gegenüber den mit dem

Gläubiger abgeschlossenen Vertrag tatsächlich wirksam angefochten, erlösche die Hauptschuld und damit auch die Bürgschaftsschuld, was der Bürge gegenüber dem Gläubiger einwenden könne.

BGH, U.v. 25.01.2022, Az.: XI ZR 255/20

Anmerkung:

Klauseln, die nicht nur einen Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit enthalten, sondern darüber hinaus auch einen Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, könnten auch weiterhin als unwirksam eingestuft werden.

(BGH, U.v. 16.09.1993, Az.: VII ZR 209/92)

Beweislastgrundsätze bei nicht entwerteten Sparbüchern

Es kommt verhältnismäßig häufig vor, dass, z.B. aufgrund einer Erbschaft, ein nicht entwertetes Sparbuch aufgefunden wird. Mit Urteil vom 18. Januar 2022 hat der BGH erneut entschieden, dass in diesen Fällen, bei denen die Auszahlung des Guthabens streitig ist, grundsätzlich das Kreditinstitut die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung des Auszahlungsanspruchs trägt und auch eine Umkehr der Beweislast nicht allein deshalb in Betracht kommt, weil der Inhaber des Sparbuchs über längere Zeit keine Eintragungen vornehmen ließ oder die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Daran ändere sich auch nichts, wenn das Sparbuch im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt wurde. Könne der Anspruchsteller das Sparbuch nicht im Original, sondern nur im Rahmen eines Ausschließungsbeschlusses vorlegen, mit dem das Sparbuch für kraftlos erklärt wurde, spreche jedoch ein starkes Indiz dafür, dass aufgrund der erfolgten Auszahlung das Sparguthaben entwertet oder vernichtet worden sei.

BGH, U.v. 18.01.2022, Az.: XI ZR 380/20

Vereinbarung in Sparverträgen: „max. 25 Jahre“ keine feste Laufzeit

In dem hier betroffenen Prämiensparvertrag hatten die Parteien vereinbart, dass der Vertrag eine Laufzeit von „max. 25 Jahre“ haben sollte.

Der BGH hat die vom Landgericht Krefeld zuvor vertretene Auffassung bestätigt, dass diese Formulierung bereits dem Wortlaut nach nicht die Vereinbarung einer festen Vertragslaufzeit oder einer Mindestvertragslaufzeit entnommen werden könne. Zur Begründung hat er darauf abgestellt, es sei auch für den Sparer ersichtlich, dass das Kreditinstitut den Sparvertrag bei Vorliegen eines entsprechenden Kündigungsgrundes auch vorher kündigen könne, zumal in dem Sparvertrag allein die Kündigungsrechte des Kunden geregelt worden seien.

BGH, B.v. 19.01.2022, Az.: XI ZR 104/21

Bestimmung des Referenzzinssatzes bei Prämienparverträgen

In mehreren Urteilen, beginnend mit dem Jahr 2004, hat der BGH entschieden, dass die Regelung in Prämienparverträgen, das „Guthaben wird variabel z.Zt. mit % p.a.verzinst“ ein unzulässiges Leistungsbestimmungsrecht der entsprechenden Bank enthalte. Der entsprechende Referenzzinssatz sei im Rahmen einer gerichtlichen Leistungsbestimmung durch das Gericht festzulegen. Bis heute hat der BGH allerdings nicht entschieden, wie genau dieser Referenzzins zu bestimmen ist. Mit Urteil vom 6. Oktober 2021, Az.: XI ZR 234/20, hat er das insofern bei ihm anhängige Musterfeststellungsverfahren an das OLG Dresden zurückverwiesen. In einem anderen, bei dem OLG Dresden anhängigen Einzelfall, hat der Senat nunmehr entschieden, dass zur Ermittlung des Referenzzinssatzes auf börsennotierte Bundeswertpapiere mit 8-15-jähriger Restlaufzeit abzustellen sei.

OLG Dresden, U.v. 13.04.2022, Az.: 5 U 1973/20

Anmerkung:

Es ist damit zu rechnen, dass das OLG Dresden diesen Zinssatz auch in dem Musterfeststellungsverfahren heranziehen wird, das bei demselben Senat des OLG Dresden anhängig ist.

Nutzungersatz für widerrufenen Darlehensverträge als Kapitalerträge

Das FG Münster hat nunmehr, entsprechend dem BMF-Schreiben vom 12. April 2018 entschieden, dass der Nutzungersatz für erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen, den die Bank nach Widerruf eines Darlehensvertrages an den Darlehensnehmer zahlt, als Kapitalertrag im Sinne des Einkommensteuerrechts zu versteuern und dementsprechend diese Steuern vom Kreditinstitut unmittelbar an das Finanzamt abzuführen sind.

FG Münster, U.v. 13.01.2022, Az.: 3 K 2991/19

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Änderung und Abmeldung des Newsletter-Abonnements:

Sie erhalten unseren aktuellen Newsletter regelmäßig für die von Ihnen angegebenen Rechtsgebiete unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Anschrift. Sollten Sie eine Änderung der Rechtsgebiete wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wollen Sie den Newsletter nicht mehr beziehen, reicht eine kurze E-Mail an duesseldorf@simon-law.de aus, wir werden Sie sodann umgehend aus dem Verteiler entfernen.

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de